

Satzung

des Carnevalvereins „Eiskalte Brüder“ 1893 e.V. Mainz-Gonsenheim

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild:

Grundlage der Vereinsarbeit rund um die Brauchtumspflege ist das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dessen Werteordnung.

Damit unvereinbar sind Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit.

Jegliche Diskriminierung von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen wird verurteilt.

Der Verein tritt radikalen oder extremistischen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen.

Bei unserer Brauchtumspflege haben wir auch die Verantwortung für unsere Umwelt und den respektvollen, nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen im Blick.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Carnevalverein „Eiskalte Brüder“ 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim. Er ist in das Vereinsregister Nr. 1222 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums sowie die Förderung und Fortentwicklung heimatlicher Fastnacht.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhalten karnevalistischer Sitzungen
- b) Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
- c) Jugend- und Nachwuchspflege
- d) Sonstige Veranstaltungen, die der Brauchtumspflege dienlich sind.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.07. und endet mit dem 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede unbescholtene natürliche Person. Darüber hinaus können auch juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen Mitglied werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist abhängig von einem schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen Antragstellern von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen haben je eine Stimme, die durch den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw. wegen Verstoßes gegen das in der Präambel dieser Satzung niedergelegte Leitbild kann durch den Vorstand bei Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

2. In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, in welcher vom Vorstand

Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben ist.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist

von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- ➔ dem Präsidenten/in
- ➔ zwei Vizepräsidenten/innen
- ➔ dem Geschäftsführer/in
- ➔ dem Schatzmeister/in

Alleinvertretungsberechtigte Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten.

2. Weitere Vorstandsmitglieder sind die Beiräte, wobei ein Beiratsmitglied der Garde angehören soll.

3. Der Vorstand des Vereins wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über die Ergänzung des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern und auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten.

§ 11 Revisoren

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes (§ 6) sind 3 Revisoren zu wählen (davon 1 Ersatzmann), die vor jeder Jahreshauptversammlung Kasse und Wirtschaftlichkeit des Vereins zu prüfen haben und darüber ihren Bericht vor der Jahreshauptversammlung abgeben.

Ebenso haben sie die Aufgabe, das Inventarbuch auf Übereinstimmung mit dem Inventar zu überprüfen und vor der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Sitzungspräsident

Der Sitzungspräsident wird durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

§ 13 Komitee

Der Vorstand beschließt mit 2/3 seiner Mitglieder über eine Aufnahme in den Kreis der Komiteemitglieder. Den Einsatz der Komiteemitglieder bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Sitzungspräsidenten.

§ 14 Großer Rat

Zur ideellen und materiellen Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben wird ein Großer Rat gebildet. In ihn sollen einflussreiche Persönlichkeiten aus allen Bereichen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen, ergänzt oder geändert werden.

§ 16 Namensänderung und Auflösung

1. Eine Namensänderung oder Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine karnevalistische Nachfolgekorporation oder an die Stadt Mainz (Fastnachtsarchiv), die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unbeschadet des § 3 mit Wirkung vom 07. Oktober 2025 in Kraft.

Mainz-Gonsenheim, den 07. Oktober 2025